

Rheingauer Bürgerfreund

ersch. Dienstags, Donnerstags und Samstags
in letztem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt
„Runderbühnen“ und „Allgemeine Wasser-Zeitung“.

Anzeiger für Eltville-Oestrich

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1.20
= (ohne Crügerlohn oder Postgebühren.)
Inseratenpreis pro sechsspaltige Petitzeile 10 Pf.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

„Grösste Abonnentenzahl“
aller Rheingauer Blätter.

Expeditionen: Eltville und Oestrich.

Grösste Abonnentenzahl in der
Stadt Eltville und Umgebung.

Druck und Verlag von Adam Effenne in Oestrich und Eltville.
Sonnensucher No. 88

№ 35

Donnerstag, den 22. März 1917.

68. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 1945/2. 17. R. R. W.

betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung von
Drogen und Erzeugnissen aus Drogen.

Vom 15. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen
Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß, soweit nicht
nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt
sind, jede Zuwiderhandlung auf Grund der Bekanntmach-

ungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3.
Septem. 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
54, 549, 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des
Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fern-
haltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23.
September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen
(§ 3) (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der
von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (mel-
depflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

		kg
1a. Agar-Agar	Agarfäden	80
1b. Agar-Agar Linealform	Agarfängen	30
2a. Aloe capensis.	Kap-Aloe	10
2b. Aloe Curacao	Curacao-Aloe	10
2c. Extractum Aloës	Aloeextrakt	5
3. Balsamum Copaivae	Kopaivabalsam	50
4. Balsamum peruvianum	Perubalsam	10
5a. Benzoe Siam	Siam-Benzoe	10
5b. Benzoe Sumatra	Sumatra-Benzoe	30
5c. Benzoe Palembang	Palembang-Benzoe	30
6. Cantharides	Spanische Fliegen	5
7. Catechu	Katechu	50
8. Cera alba	Weißes Wachs	25
9. Cera flava	Gelbes Wachs	25
10. Cetaceum	Walrat	10
11. Cortex Chinae, D.A.B.V	Chinarinde, Deutsches Arzneibuch V	50
12. Cortex Chinae	Chinarinde anderer Art	500
13. Cortex Quillaiæ	Seifenrinde	100
14. Cortex Simarubæ	Simarubarinde	10
15. Crocus	Safran	10
16. Flores Chamomillæ	Kamillen	100
17. Flores Cinae	Zitronenblüten	10
18. Flores Verbasci	Wollblumen	50
19. Folia Belladonnae	Tollkirschenblätter	50
20. Folia Jaborandi	Jaborandiblätter	50
21. Folia Menthae piperitæ	Pfefferminzblätter, Pfefferminztee	100
22. Folia Sennæ	Sennesblätter	50
23. Folia Uvae Ursi	Bärentraubenblätter	50
24. Folliculi Sennæ	Sennesköten	50
25. Fructus Anisi	Anis	150
26. Fructus Aurantii immaturi	Unreife Pomeranzen	50
27. Fructus Capsici	Spanischer Pfeffer	100
28. Fructus Carvi	Kümmel	500
29. Fructus Colocynthis	Koloquinten	10
30. Fructus Foeniculi	Fenchel	100
31. Fructus Juniperi	Wachholberbeeren	100
32. Fructus Myrtillorum	Getrocknete Heidelbeeren	100
33. Gallæ	Galläpfel	500
34. Lycopodium	Bärlappsporen	50
35. Oleum Foeniculi	Fenchelöl	10
36. Oleum Menthae piperitæ	Pfefferminzöl	10
37a. Opium	Opium	5
37b. Opium pulveratum	Opiumpulver	10
37c. Tinctura Oppii	Opiumtinktur	10
37d. " crocata	Opiumtinktur, safranhaltige	10
37e. Extractum Oppii	Opiumextrakt	1
38. Radix Colombo	Kolombowurzel	50
39. Radix Gentianæ	Gentianwurzel	100
40a. Radix Ipecacuanhæ Carthagenæ	Brechwurzel	10
40b. Radix Ipecacuanhæ Rio	Brechwurzel	10
41a. Radix Liquiritiæ hispanicus	Süßholz, spanisch	100
41b. Radix Liquiritiæ russicus	Süßholz, russisch	100
42. Radix Senegæ	Senegawurzel	30
43. Radix Valerianæ	Valerian	100
44a. Rhizoma Hydrastis	Hydrastisrhizom	10
44b. Extractum Hydrastis fluidum	Hydrastisflüextrakt	10
45. Rhizoma Rhei	Rhabarber	100
46. Rhizoma Zingiberis	Ingwer, nicht landiert	100
47. Semen Cydoniæ	Quittenkamen	50
48. Semen Foenugraeci	Bodshornkamen	100
49. Semen Sabadillæ	Sabadillkamen	50
50. Semen Sinapis	Senfsamen	50
51. Semen Strychni	Brechmuh	100
52. Syrax	Storax	50
53a. Succus Liquiritiæ	Süßholzsafft	50
53b. " pulvis	Süßholzsafft in Pulver	50
53c. " in bacillis	Süßholzsafft in Stangen	50
53d. " in massa	Süßholzsafft in Masse	50
53e. Succus Liquiritiæ depuratus	Gezweigter Süßholzsafft	10

Nicht betroffen von der Bekanntmachung sind Vorräte in Form von Pillen, Pastillen, Tabletten usw. der
Bilern 1a bis 53e.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der in § 2 bezeich-
neten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres
Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen
oder verkaufen,
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Ge-
genstände erzeugt oder verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und
Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 4) nicht im Gewahrsam
des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigen-
tümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem
Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist
auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem La-
gerhalter oder Expeditur zur Verfügung eines Dritten
übergeben hat.

§ 4.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht sind die bei Beginn des 15. März
(Stichtag) sowie des 15. September (Stichtag) eines jeden
Jahres vorhandenen Bestände an meldepflichtigen Gegen-
ständen maßgebend.

Die erste Meldung hat bis zum 1. April 1917, die spä-
teren Meldungen haben bis zum ersten Tage des auf den
Stichtag folgenden Monats zu erfolgen.

Die Meldungen sind an die
Medizinalabteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums
Berlin W. 9,
Leipziger Platz 17

zu erstatten.

Erreichen die Vorräte an den im § 2 bezeichneten Gegen-
ständen nach dem Stichtage die meldepflichtigen Mengen,
so ist die Bestandsmeldung innerhalb 2 Wochen an die
vorbezeichnete Stelle zu erstatten.

§ 5.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Melde-
scheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der
Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsammtes des Königlich
Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl.
Gedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst.
1247b anzufordern sind.

Die Anforderung der Melde Scheine ist mit deutlicher Un-
terschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Melde Schein darf zu anderen Mitteilungen als zur
Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt wer-
den. Auf die Vorderseite der zur Ueberendung der Mel-
dung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft Drogenmeldung“.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung
(Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden
bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6.

Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat über folgende Ge-
genstände:

1. Salvarjan,
2. Neo-Salvarjan,
3. Chinin und Chininsalze,
4. Bromkalium,
5. Bromnatrium,
6. Morphin und Morphinsalze,
7. Kokain und Kokainsalze,
8. Kokain und Kokainsalze,
9. Perubalsam,
10. Acetylsalicylsäure,
11. Aspirin,
12. Pyramidon,

ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Verwendung der mel-
depflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersicht-
lich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein der-
artiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lager-
buch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei oder Militärbehör-
den ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Be-
sichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige
Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 7.

Anfrage und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmach-
ung betreffen, sind an die

Medizinalabteilung des Königlich Preussischen
Kriegsministeriums

Berlin W. 9,

Leipziger Platz 17

zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am
Kopfe des Briefes den Vermerk tragen:

„Betrifft Drogenmeldung“.

